

## Besondere Bedingung Nr. 9125

### Erweiterung des Versicherungsschutzes für nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit

1. Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen und den jeweils vereinbarten Besonderen Bedingungen haben versicherte Personen, die keiner oder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, im Rahmen der jeweils vereinbarten Risiken Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle aus einer nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit.
2. Eine selbständige Tätigkeit gilt als nebenberuflich ausgeübt, wenn die aus der selbständigen Tätigkeit resultierenden jährlichen Einkünfte nicht mehr als EUR 10.000,-- betragen.
3. Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikels 2.3. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen die Anspruchsobergrenze von EUR 2.000,-- unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen. Die Regelungen des Artikels 23.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäß.
4. Kein Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung sowie nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG).